

**Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung
in der Stadt Lahr/Schwarzwald
vom 20.04.1998**

Aufgrund der §§ 4 Abs. I und II der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schw. in der Sitzung am 20.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Wasserversorgung**

Die Stadt Lahr stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Lahr GmbH zur Verfügung.

**§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lahr liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen des Versorgungsunternehmens erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird auf Antrag Befreiung erteilt, wenn

- a) der Grundstückseigentümer eine private Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann;
- b) dem Grundstückseigentümer der Anschluß aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6 Befreiung von Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren Befreiung erteilt, wenn und soweit
 - a) der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;

- b) der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 - c) dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer vom Anschluß- und Benutzungszwang - ganz oder partiell – befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 9 Regelung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.
- (2) Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 3317) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens in der jeweiligen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer – ohne davon befreit zu sein – als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

b) entgegen § 5 den Bedarf an Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,-- DM geahndet werden (§ 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung der Stadt Lahr i.d.F. vom 07.12.1993 außer Kraft.

Lahr, den 20. April 1998

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister